



Bundesamt für Raumentwicklung  
Herr Stephan Scheidegger  
3003 Bern

Brugg, 23. Februar 2012

Zuständig: Martin Würsch  
Sekretariat: Barbara Saxer  
Dokument: T3.4\_VL Pferd und RPG-b.doc

## **Vernehmlassung zum Vorentwurf Parlamentarische Initiative: Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone**

Sehr geehrter Herr Scheidegger  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 5. Dezember 2011 laden Sie uns ein, zur Parlamentarischen Initiative über die Pferdehaltung in der Landwirtschaftszone (Darbellay) Stellung zu nehmen. Für die uns gegebene Möglichkeit danken wir Ihnen bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Der Schweizerische Bauernverband vertritt als Dachverband die Schweizerische Landwirtschaft. Die Nachfrage nach Freizeitaktivitäten in der Natur, die unternehmerischen Fähigkeiten unserer Landwirte sowie einige Schwierigkeiten auf dem Absatzmarkt für landwirtschaftliche Produkte (Milch, Fleisch) führten dazu, dass landwirtschaftsnahe Tätigkeiten auf den landwirtschaftlichen Betrieben ausgebaut werden. Das gesetzliche Korsett wird dabei von unseren Landwirten als zu eng betrachtet, um diese Tätigkeiten professionell und wirtschaftlich ausüben zu können. Insbesondere in der Pferdehaltung stösst die Unterscheidung zwischen Zuchtpferden, Freizeitpferden und Dienstleistungen auf grosses Unverständnis. Seit jeher wird das Pferd in der Landwirtschaft mannigfaltig eingesetzt. Die Pferdehaltung wird deshalb in allen Variationen als landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen.

### **Grundsätzliche Erwägungen**

Im Durchschnitt hielten im Jahr 2008 rund ein Viertel aller Schweizer Landwirtschaftsbetriebe Pferde und pferdeähnliche Tiere (sog. Equiden)<sup>1</sup>. Es sind hohe Zuwachsraten und ein Trend zur Professionalisierung in der Pensionspferdehaltung zu verzeichnen. Die Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben hat sich vom Nischenbetriebszweig zu einem wichtigen wirtschaftlichen Standbein vieler Landwirtschaftsbetriebe entwickelt.

Auch hat sich die Nutzung der Pferde vom Arbeitstier zum Freizeitbegleiter und/oder Sportpartner geändert. Das geltende Recht beziehungsweise dessen Auslegung im Zusammenhang mit Pferdehaltung, trägt dieser Entwicklung und den daraus entstandenen gesellschaftlichen Bedürfnissen nicht Rechnung. Auffällig ist die komplizierte Anwendung der Rechtsauslegung, die selbst für Fachleute nicht klar und eindeutig erscheint. Weshalb das Tier "Pferd" im Bereich der Haltung raumplanungsrechtlich anders als andere landwirtschaftliche Nutztiere beurteilt wird und weshalb

---

<sup>1</sup> Quelle: Bundesamt für Statistik 2008: 23.7 %

innerhalb der Pferdehaltung zwischen Zucht und Pension unterschieden wird, ist insbesondere auch für Laien nicht einsichtig oder verständlich. Das Tier "Pferd" hat dieselben Bedürfnisse, ob es als Zuchtstute oder als im Sport gerittene Stute von einem Nichtlandwirten genutzt wird.

Hinsichtlich Haltung unterscheidet sich das Tier "Pferd" nicht von anderen landwirtschaftlichen Nutztieren, denn die Auswirkungen auf Raum, Erschliessung und Umwelt sind in Bezug auf Futterbedarf, Hofdüngeranfall und Immissionen (Geruch, Tierlärm etc.) vergleichbar.

Als Raufutterverzehrer, insbesondere auch wegen des vergleichsweise hohen Rohfaseranteils im Futter, ist das Pferd im "Futterbau" Schweiz und unter Berücksichtigung der mit der Agrarpolitik angestrebten Extensivierung und Ökologisierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Verwertung dieses rohfaserreichen Futters prädestiniert.

Raumplanerisch relevant können hingegen Bauten und Anlagen für die Nutzung (Definition vergleiche Erläuternder Bericht UREK-NR vom 15. November 2011, Fussnote 10) eines Pferdes sein, welche die "konventionellen" Nutztiere nicht benötigen. Darunter fallen beispielsweise Sandviehweide, Führenanlage, Reithalle, Sattelkammer, Umkleieräume für Pensionäre, Reiterstübli etc.

In Anbetracht der für die Landwirtschaft wichtigen Entwicklungsperspektiven begrüßen wir die Vereinfachung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Pferdehaltungsbauten in der Landwirtschaftszone. Selbst die vorgeschlagenen Anpassungen für die Hobbyf Pferdehaltung werden vom Schweizerischen Bauernverband unterstützt, zumal diese den wichtigen Anliegen der Raumplanung nicht entgegenlaufen und den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Bedürfnissen entsprechen.

Wir erlauben uns, Ihnen zu folgenden Artikeln resp. Absätzen unsere Anträge zu unterbreiten:

**Art. 16abis, Absatz 1:**

Der Text ist wie folgt zu ändern:

*"Für Bauten und Anlagen zur Haltung von Pferden ist Art. 16a Abs. 1 und 2 RPG analog anzuwenden."*

Darunter fallen Liege-, Fress- und Bewegungsplätze, permanent und nicht permanent zugängliche Ausläufflächen mit entsprechender Einzäunung sowie Futter- und Mistlagerräume. Auch Zäune der Weiden sind als zonenkonform zulässig, allenfalls wäre hier eine landschaftliche Eingliederung als Voraussetzung vorzusehen (keine weissen Zäune). Im Sinne dieser Bestimmung sind unter Pferden auch pferdeähnliche Tiere (sog. Equiden) zu verstehen.

Das Erfordernis eines *bestehenden* landwirtschaftlichen Gewerbes ist bei Bauten für eine Nutztierhaltung systemfremd. In der Begründung zur PI Darbellay steht ausdrücklich, dass man den von Umstrukturierungen betroffenen Landwirtschaftsbetrieben durch eine Lockerung der Rechtsetzung eine Perspektive geben kann. Von Strukturwandel betroffen sind insbesondere auch solche Betriebe die künftig kein landwirtschaftliches Gewerbe mehr darstellen. Da die Limite ab wann ein Betrieb ein landwirtschaftliches Gewerbe darstellt dauernd erhöht wird, fallen darunter künftig auch grössere Betriebe, welche ihre Flächen extensiv und mit wenig Tieren bewirtschaften.

Weiter ist nicht klar, warum bei der Pferdehaltung bezüglich Futterbasis und Weiden eine separate Regelung eingeführt werden soll. Die bei der Beurteilung von anderen landwirtschaftlichen Nutztieren verwendeten Bestimmungen aus Landwirtschafts-, Tierschutz-, Umwelt- und Raumplanungsrecht sollen grundsätzlich auch bei der Pferdehaltung zur Anwendung kommen. Wieso soll beispielsweise der Bau eines Schweinestalles einfacher möglich sein als der Bau eines Pferdestalls, wenn es dem Betrieb an geeigneten Weideflächen fehlt? Der Status der Zonenkonformität für die Pferdehaltung darf nicht zum Vornherein mit den Wettbewerb verzerrenden Anforderungen einge-

schränkt werden. Der Markt wird entscheiden, welche Tierarten und Haltungsformen auf dem einzelnen Betrieb bestehen können. Eine spezielle Regelung bezüglich Futterbasis und insbesondere Landbewirtschaftungsform ist strikt abzulehnen.

Der Status der Zonenkonformität für die Pferdehaltung darf nicht zum Vornherein mit weitergehenden Anforderungen eingeschränkt werden. Wir fordern deshalb, dass für die Haltung der Pferde die gleichen Massstäbe wie für die übrige landwirtschaftliche Tierhaltung gelten sollen. Künftig sollen Produktionsformen ohne überwiegenden Bezug zum Boden in so genannten Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ermöglicht werden. Dieser künftigen Möglichkeit muss bereits heute bei der Änderung einzelner Artikel Rechnung getragen werden.

**Im Übrigen erwarten wir, dass die selbst für zonenfremde, hobbymässige Tierhaltungen zulässigen Anlagen in mindestens gleicher Grösse auch für die zonenkonforme Pferdehaltung auf Landwirtschaftsbetrieben zugestanden werden** (vgl. Art. 24e *"Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung können solche Anlagen grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden"*). Eine Schlechterstellung der professionell agierenden Landwirtschaftsbetriebe gegenüber der Freizeittierhaltung ist nicht akzeptierbar.

Wir sind der Auffassung, dass die Landwirte auch ohne weitere gesetzliche Bestimmung einen wesentlichen Vorteil bieten können, wenn sie genügend Weideflächen und gutes, eigenes Futter anbieten können. Eine spezielle, weitergehende Regelung bezüglich Futterbasis und insbesondere Landbewirtschaftungsform ist auch deshalb abzulehnen, weil wir befürchten, dass dies nur zu zusätzlichem Verwaltungs- und Kontrollaufwand führen wird.

#### **Art. 16abis, Absatz 2:**

Der Text ist wie folgt zu ändern:

*"Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde wird ein maximal 800 m<sup>2</sup> grosser Bewegungsplatz zugelassen. Bei Betrieben mit einem erheblichen Pferdebestand oder in speziellen Fällen kann zusätzlich ein Longierplatz oder eine Führanlage als notwendig erachtet werden."*

Für eine gesamtschweizerisch einheitliche Umsetzung der Bestimmungen ist eine klare Definition des Bewegungsplatzes und der allenfalls zusätzlichen Aussenanlagen von Vorteil und vereinfacht den Vollzug erheblich. Dass eine Regelung auf tieferer Stufe nicht zu einer schweizweiten Lösung genügt, zeigen die Erfahrungen mit der Wegleitung Pferd und Raumplanung (ARE, Bern, 2003 und 2011).

Die Unterscheidung von Zucht und Pension betreffend Zulässigkeit eines Sandplatzes mit 800 m<sup>2</sup> macht keinen Sinn. Im Gegenteil: Ohne Sandviereck sind die Reiter gezwungen, auf den Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen auszureiten, um die Tiere zu "arbeiten". Bei ungünstigen Witterungsbedingungen können Schäden durch den Beritt höhere Unterhaltsaufwendungen zur Folge haben. Auch erscheint mancherorts die Nutzung des Erholungsraumes (Wald, Landwirtschaftsgebiet) die Grenze dessen Kapazität erreicht zu haben, werden doch immer mehr risikobehaftete Begegnungen zwischen Reitern, Hundehaltern, Spaziergängern und Velofahrern gemeldet und führen zu unschönen Situationen. Stünde den Reitern ein zweckmässiger und genügend grosser Sandplatz zur Verfügung, könnten vorgenannte Probleme massiv reduziert werden.

Bei grösseren Pferdebeständen (z. B. ab 16 Pferden) sollen zwei Anlagen - ein Bewegungsplatz und/oder eine Führanlage und/oder ein Longierzirkel möglich sein. Voraussetzungen für die Zweit-

anlage könnten sein: Im Hofbereich, Terrainveränderungen mit weniger als 1m Niveauunterschied zum bestehenden Terrain, sehr gute Einpassung in die Landschaft, kein Landschaftsschutzgebiet.

Im Bericht steht zu den Anlagen, dass Beleuchtungs- und Lautsprecheranlagen nicht zulässig sein sollen. Grund für diese Aussage dürfte die Angst sein, dass der Platz gewerblich (Reitunterricht u.dgl.), für Veranstaltungen genutzt werden könnte und durch Licht und Lärm die Nachbarschaft übermässig belastet würde. Bei Lautsprecheranlagen stimmen wir dem Bericht zu, denn ein Betrieb mit einer "normalen" Pensionspferdehaltung kann problemlos darauf verzichten.

Betreffs Beleuchtungsanlagen verhält es sich hingegen anders. Ein Sandviereck stellt eine hohe Investition dar, die entsprechende Unterhalts- und Amortisationskosten nach sich zieht. Um diese Investition, wie jede andere auch, wirtschaftlich und tragbar betreiben zu können, muss das Sandviereck optimal genutzt und ausgenutzt werden können. Insbesondere im Winterhalbjahr ist eine Beleuchtung des Platzes unumgänglich. Die wenigsten Besitzer eines Pferdes, das auf einem Landwirtschaftsbetrieb in Pension steht, sind in der Lage, ihre Pferde während des Tages zu arbeiten. Vielfach geschieht dies vor oder nach der Arbeit. Um aber die Lichtimmission zu vermindern, sollten moderne Beleuchtungstechnologien für eine genügende, immissionsarme Ausleuchtung der Aussenanlagen eingesetzt werden.

#### **Art. 16a bis, Absatz 3:**

Der Text ist wie folgt zu ändern:

*"Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattel- und Geschirrkammern, Umkleide- und Sanitärräume können bewilligt werden."*

Weder im Gesetzestext noch im Bericht werden bei den Umkleideräumen WC und Duschen erwähnt. Wir gehen davon aus, dass WC und Duschen zu einem Umkleideraum gehören. Sollten Sie diese Auffassung nicht teilen, verlangen wir eine explizite Erwähnung von WC und Duschen.

#### **Art. 24d:**

Keine Bemerkung

#### **Art. 24e, Absatz 1:**

Keine Bemerkung

#### **Art. 24e, Absatz 2:**

Der Text ist wie folgt zu ändern:

*"Im Rahmen von Abs. 1 können neue Aussenanlagen zugelassen werden, soweit sie für die tiergerechte Haltung notwendig sind. Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung sollen solche Anlagen gemäss den Empfehlungen der Tierschutzverordnung dimensioniert werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar sind. Bei Wegfall des Bewilligungszwecks sind diese zu beseitigen."*

Die Bestimmungen von Art. 24e RPG sind von grösserer Bedeutung als dies auf den ersten Blick erkennbar ist. Unter Art. 24e RPG fallen nämlich auch Betriebe mit einer Tierhaltung, die weniger als Fr. 1'300.– Monatseinkommen (gemäss Steuerbuchhaltung!) ausweisen. Darunter können insbesondere auch Schafhalter, Ziegenhalter, Halter von Lamas und Mutterkuhhalter fallen.

Das Tierwohl ist grundsätzlich höher zu gewichten als andere Interessen. Die in Abs. 1 formulierte tierfreundliche Haltung beinhaltet die Umsetzung der Empfehlungen der TSchV (Anmerkung 8 zu Tabelle 7 in Anhang 1 TSchV, 455.1). Im Sinne des Kulturlandschutzes und der Begrenzung der Zersiedelung sind die Aussenanlagen (permanent und nicht permanent zugängliche Auslauflächen) den bestehenden Gebäuden/Stallungen anzugliedern, wenn immer möglich direkt anzuschliessen (permanent zugänglich).

Grundsätzlich ist jede Baute reversibel. Es ist einzig eine Frage des technischen Aufwandes. Mit der Formulierung "reversibel" wird suggeriert, dass die Baute/Anlage nicht oder weniger in Erscheinung tritt oder geringere Auswirkungen auf Raum und Umwelt habe. Der Begriff bietet den Vollzugsbehörden und den Privaten je nach Interessenlage einen grossen Ermessensspielraum und kann juristisch ausgeschlachtet werden. Der Begriff "reversibel" soll deshalb nicht verwendet werden. Mit der Anmerkung eines Beseitigungsrevers im Grundbuch (gestützt auf Art. 44 Abs. 1 Bst. c RPV) können die Ziele der Raumplanung effizienter erreicht werden.

Entgegen der Formulierung in der TSchV sollten Lösungen unmittelbar angrenzend an bestehende Bauten/Stallungen grosszügiger beurteilt werden als freistehende/abgesetzte. Wir beantragen eine diesbezügliche Lösung mit klaren Kriterien, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen ein von den Gebäuden/Stallungen abgesetzter, befestigter Auslaufplatz zulässig sein soll.

Vorschlag Kriterienkatalog für von den Gebäuden/Stallungen abgesetzten, befestigten Auslaufplatz:

- keine Schutzzone tangierend (insbesondere Landschaftsschutz, Umgebungsschutz, Denkmalschutz)
- keine Fruchtfolgefläche gemäss Art. 26ff RPV
- Maximalfläche bei 300 m<sup>2</sup>. So können zwei Pferde miteinander auf dem Auslaufplatz sein. Kann keine Lösung anschliessend an den Stall gefunden werden, ist die Liegenschaft für diese Art von Tierhaltung eigentlich nicht geeignet und es ist deshalb mit Einschränkungen zu rechnen.

**Art. 24e, Absatz 3:**

Keine Bemerkungen

**Art. 24e, Absatz 4:**

Keine Bemerkungen

**Art. 24e, Absatz 5:**

In diesem Absatz wird festgelegt, dass Bewilligungen nach Art. 24e nur unter Einhaltung der Voraussetzungen nach Art. 24d Absatz 3 erfolgen dürfen, wobei vor allem lit. b angesprochen wird.

Da jedoch auch bauliche Massnahmen an Gebäuden möglich sind, die den rechtlichen Status von 24c RPG erfüllen (häufigere Fälle), wirkt dieser Absatz einschränkender als die Möglichkeiten unter Art. 24c RPG in Verbindung mit Art. 42 RPV. Diese Einschränkung ist nicht zweckmässig und nicht haltbar. Allenfalls ist diesbezüglich eine sinnvolle Regelung unter Abs. 6 zu finden.

Je nach Auslegung dieser Bestimmung können TSchV und RPG wieder in Konflikt zueinander treten. Im zweiten Satz von Absatz 2 wird auf die TSchV hingewiesen. Folglich sollten auch hier die Anliegen der TSchV berücksichtigt werden. Sollen nun bauliche Massnahmen für eine Hobbypferdehaltung umgesetzt werden, müssen diese die Voraussetzungen der TSchV erfüllen. Um den Anforderungen für die Pferde betreffend Licht, Luft und Bewegung entsprechen zu können, müs-

sen beispielsweise Fenster vergrössert, Vordächer angebracht, ein zusätzlicher Zugang nach aussen eingebaut oder ein bestehender Zugang vergrössert werden. Je nach Ausmass des Vorhabens und Interpretation von lit. b könnte die geplante Änderung auf Ablehnung stossen. Lit. b ist daher im Gesetz und in der Verordnung oder allermindestens im Kommentar zu ergänzen mit:

*Die äussere Erscheinung darf zugunsten des Tierwohls (Licht, Luft, Bewegung) verändert werden.*

#### **Art. 24e, Absatz 6:**

In diesem Absatz wird Bezug genommen zu Art. 24 d Absatz 1 RPG und Art. 24c RPG.

Mit der Revision gestützt auf die Standesinitiative St. Gallen (SI - 08.314) werden künftig unter Art. 24d Abs. 1 RPG nur noch jene landwirtschaftlichen Wohnbauten fallen, die nach 1972 erstellt wurden. In diesen Fällen ist das Verlassen der Gebäudehülle nicht zulässig. Mit vorliegendem, neuem Gesetzesartikel soll es ermöglicht werden, bei diesen Liegenschaften nach Aufgabe der Landwirtschaft eine Umnutzung der Ökonomiebauten zuzulassen und mit entsprechenden Aussenanlagen ergänzen zu können. Damit kann eine sinnvolle Weiternutzung dieser Gebäudesubstanz ermöglicht werden. Dies begrüssen wir sehr.

Was die Liegenschaften betrifft, bei denen die baulichen Massnahmen künftig nach Art. 24c RPG zu beurteilen sind, erachten wir die Einschränkung der Möglichkeiten auf Art. 24d Abs. 3 RPG (laut vorstehendem Absatz 5) als nicht sachgerecht und systemtreu. In 24c RPG ist ein Anbau oder ein freiwilliger Wiederaufbau möglich. Weshalb soll dies bei einem bestehenden Wohnhaus mit angebaute Scheune nur für das Wohnhaus gelten? Oder ein freistehendes Wohnhaus ohne unbewohnten Gebäudeteil darf einen Anbau bis 100 m<sup>2</sup> realisieren für den Wohnhausausbau und ist in der Nutzung frei. Die Beispiele zeigen, dass Abs. 5 von Art. 24e RPG entsprechend zu ändern ist oder der Bundesrat eine entsprechende Regelung zu Abs. 6 von Art. 24e in der Verordnung findet.

Im Sinne einer optimalen Nutzung vorhandener Bausubstanz sind Umbauten in bestehenden Stallungen und allfällige zusätzliche Aussenanlagen **nicht** an das Erweiterungspotenzial des Wohnteils der vorhandenen Liegenschaft anzurechnen (Stall, Lagerräume und Aussenanlagen keine BGF oder BNF). Diese Forderung kann auch damit begründet werden, dass andere Tiefbauten der Infrastruktur (Bau oder Ausbau von Kanalisation/Kleinkläranlage, Zufahrt etc.) nicht angerechnet werden.

Im Erläuternden Bericht UREK-N wird zu Absatz 6 auf die zu erwartende Regelung der Tierzahl hingewiesen.

Nach unserer Auffassung sollte es dem Pferdebesitzer – und nicht dem Staat – überlassen sein, wie viele Pferde er für sinnvoll erachtet und wie er seine Pferde arbeiten und betreuen will. Dies hängt u. a. auch von der Grösse und der Bereitwilligkeit seiner Familie ab.

Sollte aber die Festsetzung einer Zahl unumgänglich sein, beantragen wir für die reine Hobbypferdehaltung fünf Pferde pro Besitzer festzulegen. Die Zahl "Fünf" stützen wir erneut auf die TSchV ab. Diese schreibt vor, dass für die Haltung von mehr als fünf Pferden ein Sachkundenachweis erbracht werden muss. Damit wird die Kongruenz des Rechts eingehalten.

#### **Art. 25b**

Diese Koordinationspflicht entspricht einem seit langem geforderten Wunsch unsererseits. Diese Koordination verhindert Fehlinvestitionen in Liegenschaften.

### **Art. 27a**

Wir beantragen den ganzen Artikel 27a RPG wieder zu streichen. Wir reden immer mehr von Harmonisierung in den verschiedensten Bereichen. Es ist daher nicht einsehbar, dass die Kantone für gewisse Artikel des RPG strengere Massstäbe anlegen dürfen und damit der föderalistischen Willkür Vorschub leisten können.

### **Eventualantrag:**

Sollte eine gänzliche Streichung von Art. 27a RPG ausgeschlossen sein, beantragen wir aus diesem Artikel wenigstens die neu hinzugefügten Ziffern Art. 16a<sup>bis</sup> und 24e zu streichen.

Es ist für einen betroffenen Pferdehalter absolut unverständlich und frustrierend, wenn er mit ansehen muss, dass jenseits seiner Kantonsgrenze weniger strenge oder andere Vorschriften gelten!

Wir bitten Sie, sehr geehrte Damen und Herren, die Anliegen der Landwirte und Pferdehalter sowie der Bewohner des ländlichen Raumes zu berücksichtigen und unsere Überlegungen und Anträge in die Gesetzesvorlage aufzunehmen, um diesen Personen eine Perspektive zu geben. Gerne danken wir Ihnen noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesem frühen Zeitpunkt.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband



Josef Dissler  
Vizepräsident



Jacques Bourgeois  
Direktor